

# 1 BvR 862/10 vom 08.04.2010

Beigesteuert von  
Mittwoch, 7. April 2010

Die Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Entscheidung anzunehmen. Die Voraussetzungen des Â§Â 93a Abs. 2 BVerfGG liegen nicht vor. Die...

Die Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Entscheidung anzunehmen. Die Voraussetzungen des Â§Â 93a Abs. 2 BVerfGG liegen nicht vor. Die Verfassungsbeschwerde hat keine grundsÃ¤tzliche Bedeutung. Ihre Annahme ist auch nicht zur Durchsetzung der von den BeschwerdefÃ¼hrerinnen als verletzt gerÃ¤tgten Rechte angezeigt. FÃ¼r eine Verletzung von Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten ist nichts ersichtlich.

Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...